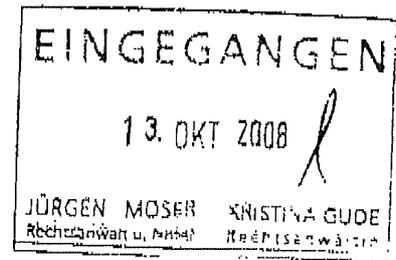


Verwaltungsgericht Berlin      **Ausfertigung**  
VG 19 V 27.08



## Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau

Ghana,

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
 Rechtsanwalt Jürgen Moser,  
 Alexandrinenstraße 2/3, 10969 Berlin,  
 Postfach 61 01 60 - PLZ: 10922,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
 vertreten durch das Auswärtige Amt,  
 Referat 509,  
 Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

das Land Berlin,  
 vertreten durch das Landesamt für Bürger-  
 und Ordnungsangelegenheiten,  
 Ausländerbehörde  
 Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

die Richterin Buschbacher  
 als Berichterstatterin

am 17. September 2008 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens  
 werden gegeneinander aufgehoben.

Der Wert des Streitgegenstandes wird  
 auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Vorliegend entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, da einerseits die Klägerin in der Hauptsache voraussichtlich unterlegen wäre, sich die Beklagte andererseits jedoch ohne wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage in die Position des Unterlegenen begeben und die Klägerin klaglos gestellt hat.

Der Klägerin stand ein Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung zu ihrem im Bundesgebiet lebenden, deutschen Ehemann nach der einzig in Betracht kommenden Rechtsgrundlage des § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 i.V.m. §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30. Juli 2004 (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der aktuell geltenden Fassung nicht zu, denn sie hat das auch für sie geltende Nachzugserfordernis des § 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach dem nachzugswilligen Ehegatten das Visum nur erteilt werden darf, wenn er sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, nicht nachgewiesen.

Anzuwenden ist das Aufenthaltsgesetz in der aktuell geltenden Fassung. Dabei ist es unerheblich, dass die Klägerin ihren Visumsantrag bereits am 8. Februar 2007 und somit vor dem Inkrafttreten der mit Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 eingetretenen Gesetzesänderungen gestellt hat. Denn bei Verpflichtungsklagen, die auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gerichtet sind, ist grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen, wenn es darum geht, ob schon aus Rechtsgründen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt oder versagt werden muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Februar 2001 – 1 C 23/00 – zitiert nach juris). Da das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 ohne gesetzliche Übergangsregelung am 28. August 2007 in Kraft getreten ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007), sind sämtli-

che Neuerungen – somit auch das Erfordernis der einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Der Runderlass der Beklagten vom 30. August 2007 zum Verfahren bei laufenden Visumsanträgen zum Ehegattennachzug, der den Auslandsvertretungen in bestimmten Fällen aufgibt, nach der vorherigen Rechtslage zu entscheiden, enthält eine behördliche Übergangsregelung, die für das Gericht unbeachtlich ist und der Klägerin – entgegen ihrer Ansicht – keinen Anspruch auf Außerachtlassung ihrer Deutschkenntnisse auf der Grundlage des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vermittelt (so auch VG Berlin, Urteile vom 19. Dezember 2007 – VG 5 V 22.07 – und vom 19. Mai 2008 – VG 4 V 8.07 –). Da die Weisungslage der Beklagten mit der geltenden Rechtslage nicht in Einklang steht und es eine Selbstbindung an eine rechtswidrige Verwaltungspraxis grundsätzlich nicht gibt, könnte die Klägerin, auch wenn sie Begünstigte der Weisung sein sollte, nicht verlangen, dass ihr das begehrte Visum unabhängig von dem Nachweis ihrer Sprachkenntnisse erteilt wird. Ungeachtet dessen bedarf die Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (AufenthV) in der aktuell geltenden Fassung der Zustimmung des Beigeladenen, dessen Vorläufige Anwendungshinweise keine dem vorgenannten Runderlass entsprechende Weisung enthalten. Dass für die Klägerin eine der in § 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 AufenthG vorgesehenen Ausnahmen von dem Erfordernis der Sprachkenntnisse greift, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin den streitgegenständlichen Bescheid, der sich bei verständiger Würdigung trotz anders lautender Formulierung als Ablehnung des beantragten Visums darstellt, akzeptiert hätte, wenn die Beklagte bereits seinerzeit auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichtet hätte. Schon in der Klagebegründung hat die Klägerin deutliche gemacht, dass sie bereit ist, das von der Beklagten mit dem angegriffenen Bescheid geforderte DNA-Gutachten zur Ausräumung bestehender Zweifel an der Schutzwürdigkeit der Ehe beizubringen. Ausdrücklich sollte die ablehnende Entscheidung der Beklagten lediglich insoweit angegriffen werden, als diese auf dem fehlenden Nachweis des Vorhandenseins einfacher Sprachkenntnisse beruhte. Dass die Beklagte das begehrte Visum nach Vorlage des geforderten DNA-Gutachtens nunmehr ohne erkennbaren Grund unter Verzicht auf einen Nachweis der Sprachkenntnisse erteilt hat, ist bei der Kostenentscheidung entsprechend zu berücksichtigen.

Da der Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO), entspricht es billigem Ermessen, ihm weder Gerichtskosten aufzuerlegen noch außergerichtliche Kosten zu erstatten (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes. Die Erledigung ist am 11. September 2008 eingetreten.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Die Berichterstatterin  
Buschbacher



-Ausgeführt-  
-Be...